

Informationen gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (OffVO)

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale (nach Artikel 8 OffVO).

Bei diesem Finanzprodukt legen Sie als Kunde zu Beginn der Versicherungsdauer eine Anlagestrategie aus der nachfolgenden Übersicht zu „Anlagestrategien gemäß EU-Offenlegungsverordnung“ fest, die auch während der gesamten Haltedauer des Finanzprodukts verfolgt wird und an deren Wertenwicklung Sie nach den vertraglichen Regelungen beteiligt werden. Aus Liquiditätssteuerungsgründen enthalten diese Anlagestrategien einen geringen Anteil an börsengehandelten, liquiden Vermögenswerten.

Näheres finden Sie in den nachfolgenden Informationen mit der Überschrift „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung EU 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852“.

In der Zinsphase (jeweils bis zu drei Monate zu Beginn und Ende der Versicherungsdauer) werden abweichend folgende Nachhaltigkeitsmerkmale berücksichtigt: 10 % Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, 0,4 % Mindestanteil ökologisch-nachhaltiger Investitionen und Berücksichtigung der Auswirkungen auf Umwelt und Soziales bei allen Investitionsentscheidungen: Treibhausgas-Emissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle, soziale Themen/Arbeitnehmerbelange. Näheres hierzu können Sie den Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Informationen zur Zinsphase der PrivateMarketsPolice - Vorvertraglich“ unter folgendem Link entnehmen: <http://www.allianz.de/nachhaltigkeit/PrivateMarketsPolice/Zinsphase202504>

Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Kapitalanlageentscheidungen

Nach unserem Verständnis umfassen Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), die möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf das Vermögen, die Rentabilität oder das Ansehen der Allianz Gruppe oder eines ihrer Konzernunternehmen haben können, wenn sie eintreten. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind unter anderem der Klimawandel, der Verlust der Artenvielfalt, Verstöße gegen anerkannte Arbeitsstandards und Korruption.

Wir berücksichtigen während des gesamten Anlageentscheidungsprozesses Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere im Rahmen der Kapitalanlagestrategie und deren Überwachung, bei der Betreuung sowie Kontrolle der Vermögensverwalter als auch im Risikomanagement.

Die konkrete Auswahl und Durchführung der Investitionen erfolgt durch ausgewählte Vermögensverwalter anhand der klaren Vorgaben, die wir den Vermögensverwaltern zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken machen.

Wir verfolgen bei der Anlagestrategie einen umfassenden und fundierten Nachhaltigkeitsintegrationsansatz. Dieser beinhaltet insbesondere:

1. die Auswahl, Beauftragung und Überwachung der Vermögensverwalter;
2. die Identifizierung, Analyse und Berücksichtigung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken;
3. aktive Beteiligung (durch Engagement und Stimmrechtsausübung¹);
4. klare Ausschlüsse bestimmter Sektoren, Unternehmen und Staaten;
5. die Berücksichtigung der Risiken des Klimawandels und Verpflichtung zur Dekarbonisierung (Pariser Klimaabkommen 2015);
6. Klimawandel-Stresstests und Szenarioanalysen.

Weitere Informationen zu den oben genannten Punkten können Sie dem entsprechenden Abschnitt auf unserer Webseite entnehmen:



Gemeinsam vorsorgen.
Für ein lebenswertes Morgen.

ESG
Environmental=Umwelt,
Social=Soziales und
Governance=
Unternehmensführung

Beispiele für
Nachhaltigkeitsrisiken sind
Klimawandel, Verlust der
biologischen Vielfalt,
Verstoß gegen anerkannte
Arbeitsstandards,
Korruption.

Der konsequente Einbezug
von Nachhaltigkeitsrisiken in
den Investmentprozess
verbessert das Rendite-
Risiko-Profil unseres
Portfolios.

¹ Stimmrechte werden von den beauftragten Vermögensverwaltern im Namen der Allianz ausgeübt.

www.allianz.de/nachhaltigkeit/artikel3

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Die Nachhaltigkeitsrisiken sind Teil des Anlagerisikos des Kunden und werden mithilfe unserer Nachhaltigkeitsrichtlinie im Sinne eines umfassenden Ansatzes zur Minimierung reduziert.

Da die der Anlagestrategie zu Grunde liegenden Kapitalanlagen breit diversifiziert sind, sind auch materielle Auswirkungen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken reduziert. Dies wird auch über interne Risikomanagementsysteme gewährleistet (z. B. Begrenzungen für Anlageklassen, Emittenten, etc.). Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die Rendite auswirken.

Übersicht Anlagestrategien gemäß EU-Offenlegungsverordnung (OffVO)

Die folgende Übersicht enthält die Einstufung nach der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) und zeigt auf, welche Anlagestrategie ökologische oder soziale Merkmale bewirbt (Art. 8 OffVO).

Für Sie gelten, abgesehen von der Zinsphase, ausschließlich die in der folgenden Übersicht abgebildeten Mindestanteile, die sich auf die jeweils von Ihnen gewählte Anlagestrategie beziehen.

Anlagestrategie	OffVO	Mindestanteil nachhaltige Investitionen	Mindestanteil ökologisch nachhaltige Investitionen
Private Equity Strategy	Art. 6	-	-
Private Debt Strategy	Art. 6	-	-
Infrastructure Strategy	Art. 6	-	-
Future-Focused Strategy	Art. 8	40 %	4 %
Renewables Strategy	Art. 8	50 %	50 %

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
PrivateMarketsPolice / Future-Focused Strategy

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900Z5H1N62JMB3K96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Klimawandel ist für die Allianz eines der drängendsten Risiken für das Wohlbefinden unserer Kundinnen und Kunden. Daher ist es für uns essenziell, alle Maßnahmen zu ergreifen, den Klimawandel einzudämmen und die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Dies berücksichtigen wir in unserer Anlagestrategie, die keiner übergreifenden Benchmark folgt. Die Allianz Gruppe ist Gründungsmitglied der von den Vereinten Nationen gestützten "Net-Zero Asset Owner Alliance" (AOA). Als Gründungsmitglied hat sich die Gruppe verpflichtet, wissenschaftsbasierte Ziele für das Eigenvermögen zu setzen, um die Treibhausgasemissionen in ihrer Kapitalanlage bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Netto-Null bedeutet, dass Treibhausgase (THG), die nicht vollständig reduziert

werden können, ausgeglichen werden. In Summe werden dann Null Tonnen THG emittiert. Unsere hierauf gestützte Anlagephilosophie basiert auf drei Prinzipien:

- **Als Großinvestor leisten wir einen Beitrag für die notwendige Transformation der Wirtschaft**
- **Netto-Null – Nach unserer Überzeugung werden nur Wirtschaftszweige, die sich anpassen, weiterhin gute Ergebnisse erzielen.**
- **Unsere Tätigkeiten zielen auf die Reduktion der THG in der Atmosphäre ab.**

Wir, die Allianz Lebensversicherungs-AG, setzen als Unternehmen der Allianz Gruppe die gleichen Prinzipien um.

Das ökologische Merkmal dieses Produktes sind Investitionen in die Unterstützung der Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems, der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes.

Für dieses Produkt investieren wir in alternative Investmentfonds, die zur Dekarbonisierung der Wirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette beitragen. Hierzu zählt sowohl die Förderung etablierter Technologien, beispielsweise über Infrastrukturfonds für Solar und Windkraft, oder auch Wasserstoffanlagen, als auch das Ermöglichen des Ausbaus neuer Technologien. Dies erfolgt durch Investitionen in junge, innovative Unternehmen mit einem klaren Klimafokus, wie beispielsweise industrielle Batteriespeicher. Eine wichtige Säule der Future-Focused Strategie sind darüber hinaus unsere Waldinvestitionen. Nachhaltig bewirtschaftete Wälder sind nicht nur ein wichtiger CO₂-Speicher, sondern auch ein wichtiger Baustein, um konventionelle Baustoffe wie Zement oder Stahl im Baugewerbe durch diese klimafreundlichen Lösungen zu ersetzen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Für die Allianz ist es wichtig, dass nachhaltige Mindeststandards von ihren Anlageverwaltern eingehalten werden. Neben strengen Anforderungen an Nachhaltigkeitsrichtlinien, die unsere Anlageverwalter erfüllen müssen, investiert die Allianz vorwiegend in Fonds, die unter Artikel 8 oder Artikel 9 nach OffVO fallen oder äquivalent hierzu sind. Für die Future-Focused Strategie müssen diese Fonds ökologische Merkmale berücksichtigen bzw. ökologische Nachhaltigkeitsziele verfolgen, um sicherzustellen, dass die Finanzierung der Transformation der Wirtschaft unterstützt wird.

Unsere Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Zielerreichung sind:

- Anteil der Fondsinvestitionen, die unter Artikel 8 oder Artikel 9 nach OffVO fallen (oder äquivalent hierzu sind)
- Anteil des Portfolios mit THG-Emissionszielen (AOA)
- Anteil an Investitionen in Erneuerbare Energien
- Anteil an Investitionen in nachhaltige Waldfonds

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zur Anpassung an den Klimawandel, zum Klimaschutz und zur Dekarbonisierung der Wirtschaft bei. Hierfür wird in erster Linie in folgende Strategien investiert:

- Nachhaltige Waldinvestments: Nachhaltig erwirtschaftetes Holz bietet die Möglichkeit, CO₂-intensive Materialien durch diese nachhaltige und erneuerbare Ressource zu ersetzen. So wird beispielsweise im Baugewerbe Zement oder Stahl immer stärker durch Holz ersetzt.

- Investitionen in Artikel 8 und Artikel 9 Fonds nach OffVO (oder hierzu äquivalente Fonds) mit einem ökologischen Merkmal, die einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung der Dekarbonisierung, Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, oder Förderung Erneuerbarer Energien leisten und somit die Transformation der Wirtschaft vorantreiben. Zu den Investitionen in Artikel 8 und Artikel 9 Fonds nach OffVO zählen folgende Unterkategorien:
- Private Equity/Venture Capital Investments: Investitionen in junge bzw. etabliertere Unternehmen, die neue bzw. bereits bestehende Technologien zur Erreichung der genannten Nachhaltigkeitsziele entwickeln und anbieten.
- Infrastruktur: Bereitstellung von Kapital zum Ausbau der notwendigen Infrastruktur wie z. B. Produktionsanlagen und Transport von alternativen Kraftstoffen ("Biofuels"), grünem Wasserstoff oder der Ausbau der Stromnetze.
- Erneuerbare Energien: Investitionen in Plattformen zur Förderung des globalen Ausbaus von Solar- und Windkraftanlagen (Onshore und Offshore).

In der Future-Focused Strategie investieren wir in die Unterstützung der Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems, der Anpassung an den Klimawandel, des Klimaschutzes, Erneuerbarer Energien und Waldinvestitionen, in Übereinstimmung mit bestehenden klimabezogenen Nachhaltigkeitstaxonomien und anderen allgemein anerkannten klimabezogenen Richtlinien.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Unser Prozess zur detaillierten Sorgfaltsprüfung und Auswahl der jeweiligen Anlageverwalter beinhaltet strenge Nachhaltigkeitskriterien. Diese umfassen eine Prüfung auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Zentraler Bestandteil dessen sind klare Ausschlüsse, beispielsweise in den Bereichen Kohle, Öl und Gas, oder kontroverse Waffen. Dies halten wir, wenn möglich, in verbindlichen Vertragsdokumenten mit unseren beauftragten Anlageverwaltern fest. Detailliertere Ausführungen zu den Ausschlüssen finden Sie im Abschnitt „Anlagestrategie“.

Darüber hinaus beinhaltet unsere detaillierte Sorgfaltsprüfung der Anlageverwalter und der jeweiligen Zielfonds einen nachhaltigkeitsbezogenen Fragebogen, der vom Anlageverwalter befüllt und von unseren Investment- und Nachhaltigkeitsexperten ausgewertet wird. Um zu prüfen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen im Fonds keinem der nachhaltig ausgerichteten Anlageziele erheblich schaden, beinhaltet der Fragebogen neben der Bestätigung der Beachtung unserer Ausschlüsse Fragen zur Berücksichtigung unserer zusätzlichen ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitskriterien bei Investitionen in die von uns definierten sensiblen Geschäftsbereiche. Diese sind im Allianz Sustainability Integration Framework

(https://www.allianz.com/content/dam/onemarketing/azcom/Allianz_com/sustainability/documents/Allianz_Sustainability-Integration-Framework.pdf) festgehalten.

Zudem prüfen wir für neue Investitionen in Artikel 8 oder Artikel 9 Fonds nach OffVO bzw. äquivalenten Fonds, ob der jeweilige Anlageverwalter die Analyse negativer Effekte der Unternehmen bzw. Projekte innerhalb der Fonds in den Bereichen THG-Emissionen, Wasser, Abfall, Biodiversität sowie soziale und Arbeitnehmerbelange in dessen Investitionsprozess berücksichtigt. Dies soll

verhindern, dass durch die Investitionen erheblicher Schaden an der Umwelt oder Gesellschaft entsteht.

Wesentliche Bestandteile der Prüfung des Anlageverwalters und damit des nachhaltigkeitsbezogenen Fragebogens sind:

- I. Übereinstimmung der Definition von nachhaltigen Investitionen mit der Definition in Artikel 2 (17) der OffVO,
- II. das Einbeziehen der verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach der OffVO bzw. der übergeordneten Kategorien (THG-Emissionen, Wasser, Abfall, Biodiversität, soziale und Arbeitnehmerbelange) in den Investitionsprozess, sowie
- III. die Methodik zur Feststellung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung der Nachhaltigkeitsziele mit klarem Ausschluss der Investitionsmöglichkeiten, bei denen dies festgestellt wird.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wir berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der detaillierten Sorgfaltsprüfung im Rahmen der Auswahl der Anlageverwalter, die unsere Investitionen ausführen. Dies ist bereits im Abschnitt zur Sicherstellung, dass nachhaltige Investitionen keinen erheblichen Schaden anrichten, beschrieben. Wichtig ist hierbei auch die Prüfung, dass Fondsanbieter bei nachhaltigen Investitionen auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Normen und Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind tief verwurzelt in unserem Nachhaltigkeitsansatz und unseren Prozessen. Unternehmen mit systematischen Verstößen oder unzureichenden internen Prozessen werden von uns mit Hilfe von verpflichtenden Berichterstattungen der jeweiligen Anlageverwalter identifiziert und ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja. Wir berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in unserem Investmentprozess, indem wir angemessene Maßnahmen ergreifen. Hierfür machen wir eine Investition in einen Fonds davon abhängig, ob der Anlageverwalter ausreichende und zuverlässige Prozesse implementiert hat, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in dessen Investmentprozess zu berücksichtigen. Wir bevorzugen die Berücksichtigung der verpflichtenden Indikatoren zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach OffVO. Für den Fall, dass die Erhebung der Daten zu diesen Indikatoren durch den Fondsmanager nicht möglich ist, fordern wir die Berücksichtigung von äquivalenten Indikatoren, die nachteilige Auswirkungen auf materielle Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen THG-Emissionen, Wasser, Abfall, Biodiversität sowie soziale und Arbeitnehmerbelange ausreichend abbilden.
- Für unsere neuen Investitionen halten wir dies, wenn möglich, in verbindlichen Vertragsdokumenten mit den jeweiligen Anlageverwaltern fest.
- Für unsere Investitionen in der Future-Focused Strategie gelten außerdem unsere Ausschlüsse und Beschränkungen (u. a. kontroverse Waffen, Kohle, Ölsand, Öl und Gas), die ebenfalls, wenn möglich, in diesen Vertragsdokumenten festgehalten werden. Detailliertere Ausführungen zu den Ausschlüssen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Anlagestrategie“.

Weitere Informationen werden im Rahmen der jährlichen Produktberichterstattung bereitgestellt.

- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Neben der langfristigen Klimastrategie verfolgt die Allianz bereits seit 2011 einen ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz. Hierfür setzt die Allianz die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (PRI) der Vereinten Nationen (www.unpri.org)) konsequent im gesamten Investmentprozess um. Wir erfüllen unser ökologisches Merkmal, indem wir die wissenschaftsbasierten Ziele der von den Vereinten Nationen unterstützten Net-Zero Asset Owner Alliance (AOA) umsetzen und damit zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. Über unsere aktuellen kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen informieren wir auf unserer Homepage (www.allianz.com/de/nachhaltigkeit.html). Zur Steuerung der Liquidität werden ferner für bis zu maximal 10 % der Anlagestrategie auch Barmittel, sowie an der Börse gehandelte und damit liquide Vermögenswerte gehalten. Diese an der Börse gehandelten Vermögenswerte sind Exchange-Traded-Funds (ETFs), bestehend aus Aktien, die in der Regel nach Artikel 8 der OffVO offenlegen. Ein geringer Teil des Produkts könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern. Beispiele für solche Instrumente sind Barmittel und Bareinlagen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Wir vereinen in unserer aktiven Investmentstrategie qualitative Elemente mit verbindlichen quantitativen Kenngrößen und schließen Investitionen in folgende Bereiche aus:

- I. Unternehmen, die auf einer Sanktionsliste stehen oder in Ländern ansässig sind, die den geltenden Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen;
- II. Unternehmen, die an der Herstellung oder am Handel oder an der Finanzierung eines Produkts oder einer Tätigkeit beteiligt sind, die nach geltendem lokalen oder nationalen Recht oder Vorschriften als illegal angesehen werden;
- III. Unternehmen, die (entweder direkt oder indirekt über Gesellschaften, an denen das Unternehmen mindestens 50 % der Anteile kontrolliert) in die Entwicklung, Produktion, Wartung und den Handel mit kontroversen Waffen involviert sind. Kontroverse Waffen umfassen Folgendes:
 - a. Anti-Personen-Landminen gemäß Artikel 2 des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und dem Vertrieb von Anti-Personen-Landminen und über deren Vernichtung (Ottawa Treaty)
 - b. Biologische und toxische Waffen gemäß Artikel I des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und toxischer Waffen und über deren Vernichtung (Biological Weapons Convention)
 - c. Chemische Waffen gemäß Artikel II des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung chemischer Waffen und über deren Vernichtung (Chemical Weapons Convention)
 - d. Streumunition gemäß Artikel 2 der Convention on Cluster Munitions
 - e. Atomwaffen
- IV. Unternehmen, die (entweder direkt oder indirekt über Gesellschaften, an denen das Unternehmen mindestens 50 % der Anteile kontrolliert):
 - a. 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von thermischer Kohle oder kohlebezogenen Dienstleistungen beziehen (wobei kohlebezogene Dienstleistungen z. B. Betrieb und Wartung, Ingenieur- und Bauarbeiten, Kohlehandel bedeuten);
 - b. 10 % oder mehr ihrer erzeugten Elektrizität aus thermischer Kohle gewinnen;
 - c. planen, derzeit bauen oder Dienstleistungen anbieten für:
 - i. neue thermische Kohlekraftwerke,
 - ii. neue kohlebezogene Infrastruktur (z. B. Häfen, Eisenbahnen),
 - iii. neue Abbaustätten, oder
 - iv. eine Erhöhung des Volumens an geförderter thermischer Kohle um 10 %, die sich entweder aus einer Erweiterung oder einer Steigerung der Produktion an bestehenden Minen ergibt;
 - d. eine installierte Kapazität an thermischen Kohlekraftwerken von über 5 GW besitzen, oder
 - e. ein Gesamtförderungsvolumen an thermischer Kohle von über 10 Millionen Tonnen pro Jahr haben;
- V. Unternehmen, die (entweder direkt oder indirekt über Gesellschaften, an denen das Unternehmen mindestens 50 % der Anteile kontrolliert) 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus:
 - a. der Gewinnung oder dem Abbau von Ölsanden;
 - b. Midstream-Aktivitäten (Transport oder Lagerung), die direkt mit der Gewinnung oder dem Abbau von Ölsanden verbunden sind, oder
 - c. einer Kombination von (a) und (b) beziehen;

- VI. Unternehmen, die (entweder direkt oder indirekt über Gesellschaften, an denen das Unternehmen mindestens 50 % der Anteile kontrolliert) 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus:
- der Förderung von Tight Oil oder Gas über hydraulisches Fracking;
 - Midstream-Projekten oder -Aktivitäten, die direkt mit der Förderung von Tight Oil oder Gas mittels hydraulischem Fracking verbunden sind, oder
 - einer Kombination von (a) und (b) beziehen;
- VII. Unternehmen, die (entweder direkt oder indirekt über Gesellschaften, an denen das Unternehmen mindestens 50 % der Anteile kontrolliert) aktiv sind oder planen, aktiv zu werden in:
- der Erkundung und/oder Entwicklung neuer Öl- und Gasfelder (Upstream);
 - dem Bau neuer Ölkraftwerke oder neuer Midstream-Infrastruktur in Verbindung mit Öl (wobei neue Midstream- und neue Kraftwerke Projekte bedeuten, deren Bau noch nicht abgeschlossen ist oder die noch nicht in Betrieb genommen wurden, einschließlich neuer eigenständiger Anlagen innerhalb eines bestehenden Komplexes (z. B. ein neuer Öltank, ein neuer Kraftwerksblock)), oder
 - Tätigkeiten (neue oder bestehende Projekte/Betriebe), die sich auf:
 - die Arktis (wie vom Arktischen Überwachungs- und Bewertungsprogramm (<https://www.amap.no/documents/doc/definitions-of-the-arctic-region/248>, mit Ausnahme von Operationen in norwegischen Gebieten) definiert) und die Antarktis;
 - Kohleflöz-Methan;
 - Extra-schweres Öl und Ölsande, oder
 - ultra-tiefe See (d. h. 1500 Meter unter der Wasseroberfläche) beziehen;

Zusätzlich zu den genannten Ausschlüssen halten wir in unseren Vertragsdokumente mit den Anlageverwaltern für neue Investitionen, wenn möglich, folgende Kriterien fest:

- Investitionen ausschließlich in Artikel 8 oder Artikel 9 Fonds nach OffVO oder äquivalent hierzu
- Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess
- Jährliche Datenlieferungen zu den verpflichtenden Indikatoren zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach OffVO und Anteilen am Portfolio, die taxonomiekonform sind

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Wir haben keinen Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

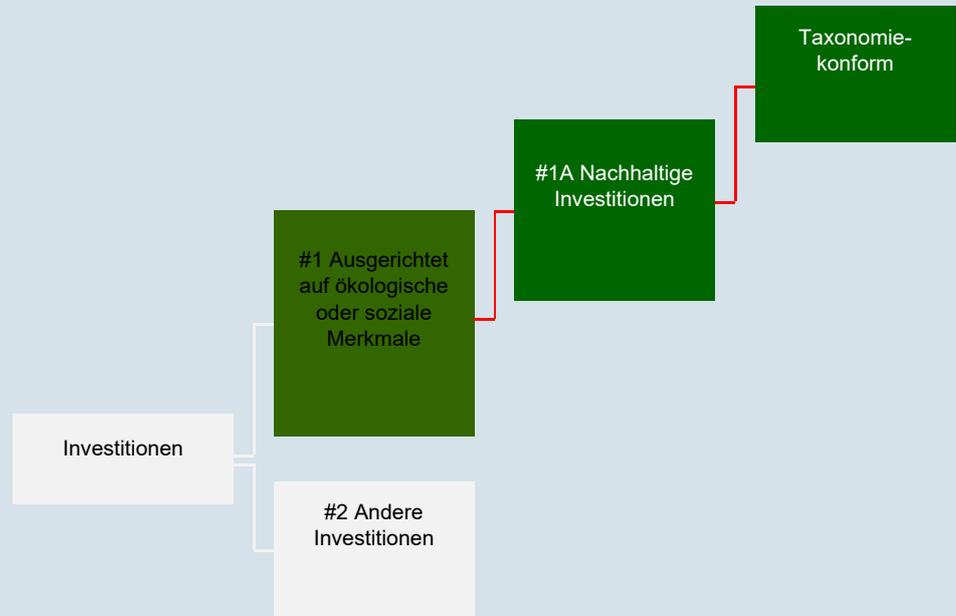
Bei Investitionen in Unternehmen prüfen wir und unsere Anlageverwalter, inwiefern gute Unternehmensführung in ihren Investitionsprozess einbezogen wird und halten die Berücksichtigung guter Unternehmensführung während der gesamten Fondslaufzeit, wenn möglich, in verbindlichen Vertragsdokumenten fest.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1): Mindestens 90 % unserer Anlagestrategie fokussiert sich auf Investitionen in Artikel 8 oder Artikel 9 Fonds (oder äquivalent) nach OffVO mit den ökologischen Merkmalen bzw. Zielen Dekarbonisierung, Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz.

Andere Investitionen (#2): Zur Steuerung der Liquidität werden ferner für bis zu maximal 10 % der Anlagestrategie auch Barmittel, sowie an der Börse gehandelte und damit liquide Vermögenswerte gehalten, die unter Umständen keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern.

Nachhaltige Investitionen (#1A): Für unsere nachhaltigen Investitionen gelten besonders strenge Prüfkriterien, mit denen wir sicherstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt- und Sozialziele herbeigeführt werden. Zudem

erfüllen sie die Kriterien einer guten Unternehmensführung. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A) beträgt für dieses Produkt 40 %.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für dieses Finanzprodukt werden keine Derivate verwendet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach der EU-Taxonomieverordnung sind eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen. Unsere ökologisch nachhaltigen Investitionen sind daher Wirtschaftsaktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung, zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, wie z. B. Investitionen in Erneuerbare Energien.

Wir erhalten die Informationen von unseren Anlageverwaltern. Die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen werden auf Gruppenebene aggregiert von unseren Wirtschaftsprüfern (derzeit: PricewaterhouseCoopers GmbH) seit dem Geschäftsjahr 2023 im Rahmen des Geschäftsberichts der Allianz Gruppe geprüft. Die für dieses Produkt genutzten Daten werden nicht separat geprüft.

Dieses Produkt investiert nicht in Staatsanleihen, sodass es keinen Unterschied der taxonomiekonformen Investitionen mit und ohne Staatsanleihen gibt. Der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen beträgt 4%.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- Ja:
- in fossiles Gas in Kernenergie
- Nein.

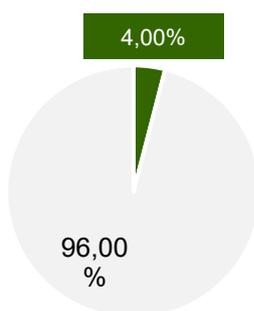
Nein. Mit diesem Finanzprodukt wird kein Mindestanteil an Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen, anvisiert. Dennoch kann das Produkt in diese Sektoren investiert sein. Weitere Informationen werden wir Ihnen im jährlichen Bericht zur Verfügung stellen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

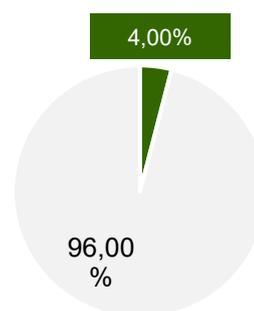
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomie-konforme Investitionen
 ○ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomie-konforme Investitionen
 ○ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Wir haben für das Produkt keinen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen für ermöglichende Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten festgesetzt, diese betragen daher 0 %.

○ sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

○ **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Die EU-Taxonomie wird derzeit weiterentwickelt und immer mehr Wirtschaftsaktivitäten werden von ihr erfasst. Wir haben für das Produkt keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel festgesetzt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Den tatsächlichen Wert für Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-Taxonomie konform sind, können Sie dem jährlichen Bericht entnehmen.

○ **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Wir haben für das Produkt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen festgesetzt. Den tatsächlichen Wert können Sie dem jährlichen Bericht entnehmen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zur Steuerung der Liquidität werden für bis zu maximal 10 % der Anlagestrategie auch Barmittel, sowie an der Börse gehandelte und damit liquide Vermögenswerte gehalten. Diese an der Börse gehandelten Vermögenswerte sind Exchange-Traded-Funds (ETFs), bestehend aus Aktien, die in der Regel nach Artikel 8 der OffVO offenlegen. Ein geringer Teil des Produkts könnte Anlagen enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern. Beispiele für solche Instrumente sind Barmittel und Bareinlagen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.allianz.de/service/dokumente/nachhaltigkeit/>